

RS UVS Steiermark 2001/01/16 303.14-9/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2001

Rechtssatz

Die Ausnahme von der Beschäftigungsbewilligungspflicht nach § 18 Abs 2 AuslBG, betreffend die Inanspruchnahme von Ausländern mit ausschließlich kurzfristigen Arbeitsleistungen, für die ihrer Art nach inländische Arbeitskräfte nicht herangezogen werden können, liegt nicht vor, wenn die betreffenden Reparatur- und Ergänzungsarbeiten von den Ausländern nur zwecks Mängelbehebung im Rahmen einer Garantieleistung erbracht werden, weil ihr ausländischer Arbeitgeber die vom Berufungswerber bestellten Fertigteilelemente für ein Wohnhaus mangelhaft geliefert hatte und die Beauftragung eines österreichischen Unternehmens mit diesen Arbeitsleistungen lediglich aus Haftungs- und Kostengründen unterblieben war (Gipskartonbeplankung, Streichung der Holzverschalung etc). Die ungarischen Arbeiter waren somit keine "Spezialisten", ohne die die Mängelbehebungen nicht durchführbar gewesen wären.

Schlagworte

Inanspruchnahme Beschäftigungsbewilligung Ausnahme Garantieleistung Spezialistenarbeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at